

**Richtlinien zur Förderung
der Vereine und Vereinigungen
in Rheinstetten**

Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in Rheinstetten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 zur Förderung der örtlichen Vereine die nachstehenden Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen erlassen.

Präambel

Die Stadt Rheinstetten verfügt über ein qualitativ und quantitativ äußerst reichhaltiges Vereinsleben. Unsere Vereine leisten einen großen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in Rheinstetten und beziehen dabei mit ihrer sehr guten Jugendarbeit auch speziell unsere jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger ein. Diese Vielfalt des Vereinslebens ist nur möglich durch eine große Zahl engagierter Menschen, die in den Vereinen vor und hinter den Kulissen eine hervorragende Arbeit leisten und sich in ihrer Freizeit mit vielen Stunden ehrenamtlicher Arbeit einbringen.

Mit diesen Vereinsförderrichtlinien dokumentiert der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten, dass er diesem Engagement besondere Wertschätzung entgegenbringt und die hier festgeschriebene Unterstützung durch die Stadt gerne bereitgestellt wird. Dies geschieht in dem Wissen und der Überzeugung, dass die Vereine kontinuierlich ihren Beitrag im Gemeinschaftsleben für die Stadt und in der Stadt Rheinstetten leisten. Der Gemeinderat schreibt die Richtlinien laufend fort und passt diese den aktuellen Entwicklungen an.

1. Allgemeines und Arten der Zuschüsse

- a. Die Stadt Rheinstetten fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine durch laufende Zuschüsse.
- b. Die in den Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.
- c. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht von Seiten der Vereine nicht.
- d. Fördervereine bestehender Vereine bzw. Körperschaften sind nicht zuschussberechtigt.
- e. Arten der Zuschüsse:
 - Ehrengaben bei Vereinsjubiläen
 - jährliche Unterstützungen
 - allgemeine Grundförderung
 - besondere Jugendförderung
 - besondere Zuschüsse
 - Zuschüsse Sportplatzpflege
- f. Bei Gewährung von Zuschüssen wird von Seiten der Stadt vorausgesetzt, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Stadt durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

2. Höhe der Zuschüsse

2.1 Ehrengaben bei Vereinsjubiläen

25 - jährige Jubiläen	125,00 €
50 - jährige Jubiläen	250,00 €
75 - jährige Jubiläen	375,00 €
100 - jährige Jubiläen	500,00 €
125 - jährige Jubiläen	625,00 €

Die Ehrengabe wird auf Antrag des Vereins ausbezahlt.

2.2 Jährliche Unterstützungen:

2.2.1 allgemeine Grundförderung

Für die allgemeine Grundförderung werden jährlich Mittel bereitgestellt.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Vereins in die allgemeine Grundförderung ist

- die Registrierung der beantragenden Gruppe als eingetragener Verein (e.V.) beim Amtsgericht.
- der Verein muss sich über seine normalen Vereinsinteressen hinausgehend am gesellschaftlichen Leben in Rheinstetten beteiligen (z.B. beim Ferienprogramm). Der Verein muss eine Mindestmitgliederzahl von 15 Personen aufweisen.
- der beantragende Verein muss sich 3 Jahre ab Gründungszeitpunkt mit seiner Vereinsarbeit bewährt haben.

Die Höhe der einzelnen Zuwendung richtet sich nach der Größe des Vereins und wird auf Vorschlag des Fachamts vom VFA festgelegt.

2.2.2 besondere Jugendförderung

Gefördert wird die Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen durch die örtlichen Vereine.

a.)

Die Jugendförderung setzt voraus, dass die Kinder und Jugendlichen einem Dachverband angehören und dort gemeldet sind. Die Meldung über die Anzahl der zu fördernden Kinder/Jugendlichen ist von den Vereinen bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres an das Bürgermeisteramt mit einer Liste der Kinder/Jugendlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift und Geburtsdatum und dem Nachweis der Meldung an den Dachverband einzureichen.

Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Zuschuss beträgt pro Kind/Jugendlichem 25,00 €. Es werden ausschließlich aktive Mitglieder bezuschusst.

In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Nachweise (z.B. Mitgliedsausweise, Belege über entrichtete Vereinsbeiträge usw.) gefordert werden und dürfen

ergänzende Auskünfte bei den gemeldeten Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern eingeholt werden.

b.)

Einhaltung der Jugendschutzkriterien - Landkreisinitiative „7 aus 14“

Die Vereine verpflichten sich zur Einhaltung der Jugendschutzkriterien der Landkreisinitiative „7 aus 14“. Die Vereinszuschüsse für die Jugendförderung werden nur noch an die Vereine und Organisationen ausgezahlt, die sich zur Teilnahme an der Aktion „7 aus 14“ schriftlich verpflichten und am Zertifizierungsprogramm des Landkreises teilnehmen. Die Zertifizierung ist für drei Jahre gültig.

Das Zertifizierungsprogramm soll innerhalb der alltäglichen Arbeit des Vereins – unabhängig von Vereins- und Straßenfesten – das Einhalten der Jugendschutzbestimmungen sicherstellen.

Kriterien zur Zertifizierung:

4 Punkte sind verbindlich und müssen grundsätzlich eingehalten werden:

- Ein eigener Jugendschutzbeauftragter wird bestellt. Dieser ist im Verein bekannt und kennt die aktuellen Jugendschutzbestimmungen. Er achtet darauf, dass diese eingehalten werden.
- Bei Einlasskontrollen, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
- Der Verein hat im Vereinsleben und bei Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass die Jugendlichen – innerhalb der beschriebenen Altersgrenzen – keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen, auch nicht solche, die sie vielleicht selbst mitgebracht haben oder die von älteren Besuchern an der Theke „organisiert“ wurden.
- An Jugendliche über 16 Jahre werden Bier und Wein nicht mehr abgegeben, wenn diese bereits erste Anzeichen von „Angetrunkensein“ zeigen.

Von den aufgelisteten weiteren 10 Punkten wählt der Verein zusätzlich 3 aus, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet:

- Bei reinen Kinder und Jugendveranstaltungen wird aus Gründen der Vorbildwirkung auf Alkohol- und Tabakkonsum verzichtet.
- Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsberichte etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes genommen.
- Bei der Einlasskontrolle werden junge BesucherInnen mündlich durch die MitarbeiterInnen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher nicht selbst alkoholische Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.
- Die Erfahrungen bei dieser Veranstaltung (Wie ist es gelaufen, was hat sich bewährt, was nicht?) werden an die Gemeinde rückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.
- Der Veranstalter stellt ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke und bewirbt dieses aktiv.

- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie "Happy hours", Trinkspiele, Kübelsaufen etc., werden unterlassen. Alkoholische Mixgetränke, die speziell bei den Jugendlichen beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
- Regelmäßige Durchsagen während der Veranstaltung über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkoholkonsum).
- Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen Heimbringdienst für alle Besucher.
- Bei betrunkenen Jugendlichen gilt: Seitens des Vereins werden, falls möglich, die Eltern verständigt, um ihr Kind abzuholen. Wo dies nicht gelingt, wird die Polizei zur Hilfe hinzugezogen.
- Die Vereinsmitglieder werden regelmäßig auf das Thema Suchtprävention und Jugendschutz aufmerksam gemacht. (Die Materialien hierfür z. B. Plakate, Bierdeckel, sichere Strohhalme etc. können bei Bedarf über das Landratsamt Karlsruhe kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.)"

c.)

Die Vereine verpflichten sich zur Unterzeichnung der Vereinbarung zum Kinderschutz sowie zum Besuch einer Veranstaltung zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen im 3-Jahres-Rhythmus.

d.)

Für Jugendveranstaltungen werden pro Jahr für 2 Tage Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt. Hierfür werden für max. 2 Tage Bühnenteile, Tische, Stühle und Geschirr von der Stadt Rheinstetten zur Verfügung gestellt. Einzelheiten regelt die Verwaltung. Die Hallengebühren sind entsprechend der Benutzerordnung zu entrichten. Die Grundmiete wird auf Antrag als Zuschuss ausgezahlt. Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser usw. sind vom Veranstalter zu tragen.

2.2.3 besondere Zuschüsse

Außer den bereits genannten Vereinen erhalten folgende Institutionen jährliche Zuschüsse:

a.) DRK, ASB und DLRG

DRK Ortsvereine je	2.400,00 €
--------------------	------------

(inkl. Sonderzuschuss von 500,00 €
durch Wegfall DRK Mörsch)

ASB Rheinstetten	1.500,00 €
------------------	------------

DLRG Rheinstetten	1.500,00 €
-------------------	------------

b.) Zuschüsse Fasenachtsumzüge

Vereinte Forchheimer Fasenacht	3.000,00 €
--------------------------------	------------

Weierer Geißböck	3.000,00 €
------------------	------------

Zusätzlich übernimmt die Stadt Rheinstetten die Kosten für die Absperrung und Reinigung des Umzugsweges in Höhe von jeweils ca. 3.500,00 €.

c.) VDK-Ortsgruppen/Heimkehrerverband

Zur Förderung der Vereinsarbeit erhalten die Ortsgruppen und der Heimkehrerverband eine Zuwendung von je 200,00 €.

d.) Sonderförderung

Diese Förderung soll Vereinen zu gute kommen, die die sonstigen Förderungen der Stadt Rheinstetten nicht oder nur in sehr geringem Maße nutzen können.

Anträge können die Vereine stellen, deren Grund- und Vereinsjugendförderung, die sie durch die Stadt Rheinstetten erhalten, einen Betrag von 1.250,00 € im Jahr der Antragsstellung nicht übersteigt.

Gefördert werden Kleingeräte, die der Verein zur Ausübung seines Vereinszwecks benötigt und Sportgeräte. Über beide muss der Verein den Nachweis vorlegen, dass sie ausschließlich für die Vereinsarbeit genutzt und nicht an die Mitglieder weiterverkauft werden.

Die Förderhöchstgrenze pro Verein beträgt 1.000,00 €.

Der Verein erhält 30% der als förderfähig anerkannten Kosten. Die Rechnungen sind im Original vorzulegen.

Anträge können bis zum 15. Juli jeden Jahres für Ausgaben gestellt werden, die im zurückliegenden Kalenderjahr getätigt wurden. Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Originalrechnungen sind beizulegen. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Fachamt über alle Anträge. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die fristgerecht eingereicht wurden.

Die DRK-Ortsvereine und die DLRG-Ortsgruppe Südhardt erhalten auf schriftlichen Antrag Zuschüsse für die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen, Einsatzbooten oder Einsatzausrüstung (persönliche Schutzausrüstung). Der Zuschuss beträgt 20 % der zuschussfähigen Aufwendungen. Der Höchstbetrag des Zuschusses darf 5.000,- Euro nicht übersteigen. Eine erneute Bezuschussung ist erst nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Zuschussgewährung möglich. Bei Auflösung des Vereins oder Verkauf der bezuschussten Gegenstände ist der anteilige Zuschussbetrag entsprechend dem Zeitwert zurückzuzahlen.

e) Zuschüsse für energetische Sanierung an Gebäuden bzw. Vereinsflächen

Neben den sonstigen Förderungen dieser Richtlinie können darüber hinaus energetische Sanierungen an Vereinsgebäuden bzw. Vereinsflächen bezuschusst werden.

Anträge können Vereine stellen, die eine Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder eine Förderung im Rahmen der Europäischen Klimaschutzinitiative (EUKI) für die energetische

Sanierung erhalten haben. Der entsprechende Bundes- oder EU-Förderbescheid ist bei Antragstellung vorzulegen. Der Zuschuss pro Verein beträgt 10% der bewilligten Bundes- oder EU-Fördersumme für energetische Sanierung, maximal jedoch den Förderhöchstbetrag von 20.000 Euro – ausgehend von der höchsten Einzelförderung.

2.2.4 Zuschüsse Sportplatzpflege

Sportvereine, die Sportanlagen zu unterhalten haben, erhalten jährlich folgende Zuschüsse:

Beachvolleyballfeld	100,00 € / Spielfeld
Freitennisplatz	100,00 € / Platz
Gartenfreunde/Obst- und Gartenbauverein	200,00 € / Anlage
Hallentennisplatz	100,00 € / Platz
Hundesportverein Trainingsplatz	100,00 €
Hart-/Tennenplatz/Motoballplatz	1.500,00 €
Kleinspielfeld	150,00 € / Spielfeld
Kleintierzüchteranlage	225,00 € / Anlage
Rasenspielfeld	2.000,00 € / Spielfeld
Schießsport-/Reitsport- u. Minigolfanlage	750,00 €

Die allgemeine Grundförderung und die Zuschüsse zur Pflege der Sportanlagen wird in jedem Jahr automatisch an die Vereine überwiesen.

2.2.5 Hallennutzung

- wird nach Beschlussfassung ergänzt -

2.2.6 Förderung von Veranstaltungen

a) Leistungen des Stadtbetriebs

Die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtbetriebs Rheinstetten ist grundsätzlich mit Kosten verbunden. Unter folgenden Voraussetzungen gewährt die Stadt Zuschüsse für die in Anspruch genommenen Leistungen:

Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen (Straßensperrungen, Umleitungen, Beschilderung, etc.):

- Bei Gemeinschaftsveranstaltungen von mindestens drei Vereinen e.V. in Höhe von 400,00 Euro.
- Bei Gemeinschaftsveranstaltungen von mindestens fünf Vereinen e.V. in Höhe von 600,00 Euro.
- Bei Gemeinschaftsveranstaltungen von mindestens sieben Vereinen e.V. in Höhe von 800,00 Euro.
- Bei kleinen Sportveranstaltungen wie Volksläufen mit begrenzten Eingriffen in den öffentlichen Verkehrsraum in Höhe von 300,00 Euro.
- Bei Großsportveranstaltungen (Triathlonveranstaltungen, Radrennen o.ä.) mit erheblichen Eingriffen in den öffentlichen Verkehrsraum in Höhe von 900,00 Euro.

Der Pauschalbetrag wird auf Antrag gewährt; dem Antrag ist die Rechnung des Stadtbetriebes oder alternativ eines privaten Dienstleisters beizufügen. Liegt der Rechnungsbetrag unter dem maßgeblichen Zuschussbetrag, wird höchstens der Rechnungsbetrag erstattet.

b) Brandsicherheitswache

Ist eine Brandsicherheitswache notwendig, übernimmt die Stadt die Kosten pro Veranstaltungstag in voller Höhe bis zu einer Obergrenze von 1.000,00 Euro.

2.2.7 Sportstättenanierungsförderung

Für die Sanierung von Vereinssportstätten stellt die Stadt Rheinstetten jährlich Mittel im Haushalt zur Verfügung.

Zuschüsse können in Höhe von 30 % des zuschussfähigen Aufwandes pro Verein und Kalenderjahr gewährt werden. Dieser Aufwand wird durch den Badischen Sportbund oder eine andere übergeordnete Verbandsinstitution geprüft und durch Förderbescheid festgestellt.

Der Höchstzuschuss beträgt 25.000,00 Euro pro Verein und Kalenderjahr.

Übersteigt die Summe der beantragten Fördermittel aller Vereine den Haushaltsansatz, so erfolgt eine prozentuale Kürzung der beantragten Mittel bei jedem dieser Vereine.

Energetische Sanierungen können darüber hinaus bezuschusst werden. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

Die Finanzierung muss gesichert sein und die angegebenen Eigenleistungen müssen den Vereinsmöglichkeiten entsprechen.

Dem Antrag sind der Förderbescheid und die Bauunterlagen beizufügen. Er muss bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Jahres bei der Stadt Rheinstetten vorliegen. Mit der Baumaßnahme darf begonnen werden, sobald der schriftliche Bewilligungsbescheid der Stadt vorliegt.

Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen sind zuschussfähig.

Weitergehende Regelungen, wie z.B. Zweckbindung des Zuschusses, Rückzahlungsanspruch, Verwendungsnachweis etc. werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

2.3 Jugendpflege

a) Schullandheimaufenthalte

Die Stadt gewährt den Schülern für Schullandheimaufenthalte einen Zuschuss von 2,00 € je Tag für längstens 10 Tage. Die Bezuschussung wird an Rheinstettener Schulen und an Schülerinnen und Schüler ausbezahlt, die als Rheinstettener eine Schule im Umland besuchen.

b) Ferienbetreuung

Die Stadt gewährt für die Ferienbetreuung für Rheinstettener Kinder und Jugendliche durch Vereine und Kirchen einen Zuschuss von 2,00 € pro Tag. Die Dauer der Betreuung sollte mindestens 5 Tage betragen.

3. Schlussbemerkungen

Die Zuwendungen für die Jugendförderung sind zweckgebunden. Diese werden nur an Vereine und nicht an einzelne Abteilungen von Vereinen gewährt.

Die Auszahlung der Zuwendungen wird dem Oberbürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen.

4. Inkrafttreten

Diese Zuschussrichtlinien treten am 01.06.2026 in Kraft.

Ausgefertigt: Rheinstetten, den 05.05.2026

gez.
Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister